

Vorlage Nr.: V-LB0097/18
Datum:

Vorlage für den Ortschaftsrat Langebrück

Beratungsfolge

Ortschaftsrat Langebrück	23.10.2018	öffentlich	beschließend
--------------------------	------------	------------	--------------

Gegenstand:

Bereitstellung von finanziellen Mitteln i.Z.d. Ausbaus des Roten Grabens

Beschlussvorschlag:

1. Der Beschluss V-LB0072/17 vom 16. 01.2018 Absatz 2 zur Finanzierung des Wanderparkplatzes auf dem Flurstück LB 547 wird aufgehoben.
2. Der Ortschaftsrat beschließt, dem Umweltamt 5.000,00 EUR zur Beauftragung eines Standsicherheitsgutachtens im Zuge des Gewässerausbaues „Roter Graben“ zur Verfügung zu stellen.
Die Kämmerei wird gebeten, die finanziellen Mittel aus der Investpauschale auf das zugehörige PSP-Element UI.4341P173, LB_I-173 Roter Graben 1.+2. BA. umzubuchen.

Begründung:

Das Umweltamt beabsichtigt die Zuordnung der Unterhaltungslast für das einsturzgefährdete Gewölbe, das den Roten Graben auf den Grundstücken Liegauer Straße 1 und 3 überspannt, zu regeln. Der Rote Graben verläuft auf der Grenze beider Flurstücke und ist selbst nicht ausgeflurt.

Die Einstufung unterirdischer Gewässerstrecken ist nicht einfach vorzunehmen, die Wassergesetze regeln das nicht eindeutig. Die Gerichte sehen dabei die Zweckbestimmung als maßgeblich an. Ein wasserwirtschaftlicher Zweck ist für die Behörde nicht erkennbar. Vielmehr sieht die Behörde einen Vorteil für die Eigentümer, so dass diese am 24.05.2018 die Eigentümer zu einer Beratung, mit dem Ziel der Übertragung der Unterhaltungslast (und damit der Sanierung des Gewölbes) an die Eigentümer, geladen hat. Eine Unterhaltungspflicht haben die Eigentümer nicht anerkannt und haben sich an den Ortsvorsteher gewandt.

Am 25.09.2018 fand nunmehr ein Erörterungstermin ohne Eigentümer mit Ortsvorsteher, Verwaltungsstellenleiter und dem zuständigen Abteilungsleiter im Umweltamt statt.

Mit einer ersten Verfügung sollten die Eigentümer mit der Beibringung eines Standsicherheitsgutachtens beauftragt werden. Mit dem Ergebnis dieses Gutachtens kann nachgewiesen werden, ob das Gewölbe mglw. für die Gebäude statisch zwingend notwendig ist. Andererseits kann auch nachgewiesen werden, dass das Gewölbe keinen Vorteil für die Eigentümer mit sich bringt. Das spricht für oder gegen die Übernahme der Unterhaltungslast.

Mit der Finanzierung des Standsicherheitsnachweises kann der Ortschaftsrat die Eigentümer unterstützen.

Die Finanzierung ist nur möglich, sofern der Beschluss V-LB0072/17 vom 16.01.2018 zur Finanzierung des Wanderparkplatzes am ehemaligen Steinbruch aufgehoben und die Finanzierung in 2019 neu eingestellt wird.

Das ist auch sinnvoll, da die Maßnahme nach langen Verhandlungen ohnehin erst im November beginnen kann und die Finanzierung im Ergebnishaushalt erfolgen soll, während die Beauftragung des Gutachtens eilt.

Die Unterlagen zum Gutachten selbst, werden als Tischvorlage ausgereicht.